

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1265
Urteil Nr. 137/98 vom 16. Dezember 1998

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 208 des Einkommensteuergesetzbuches 1964 und die Artikel 199, 200 und 202 des königlichen Erlasses (vom 4. März 1965) zur Ausführung dieses Gesetzbuches einerseits und Artikel 1244 des Zivilgesetzbuches und die Artikel 2, 1333 und 1344 des Gerichtsgesetzbuches andererseits, gestellt vom Gericht erster Instanz Namur.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 16. Dezember 1997 in Sachen der Javac Services Gen. gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 26. Dezember 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur folgende präjudizielle Frage gestellt:

“ Verstoßen Artikel 208 des Einkommensteuergesetzbuches und die Artikel 199, 200 und 202 des königlichen Erlasses (vom 4. März 1965) zur Ausführung dieses Gesetzbuches einerseits und Artikel 1244 des Zivilgesetzbuches und die Artikel 2, 1333 und 1344 des Gerichtsgesetzbuches andererseits, dahingehend ausgelegt, daß sie die Möglichkeit für die rechtsprechende Gewalt, einem Steuerschuldner Zahlungsaufschub zu gewähren, ausschließen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? ”

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Die Genossenschaft Javac Services beantragt beim Gericht erster Instanz Namur, ihre Steuerschuld durch monatliche Zahlungen abtragen zu können. Der Belgische Staat, Verwaltung der Mehrwertsteuer, Registrierung und Domänen, führt an, daß die rechtsprechende Gewalt nicht zuständig sei, Zahlungsaufschub in Steuerangelegenheiten zu gewähren. Das Gericht beschließt, dem Hof die o.a. präjudizielle Frage zu stellen.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 26. Dezember 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 2. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. März 1998.

Durch Anordnung vom 3. April 1998 hat der amtierende Vorsitzende die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist auf Antrag des Ministerrats vom selben Tag um fünfzehn Tage verlängert.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 28. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Die Javac Services Gen., mit Gesellschaftssitz in 5100 Namur, rue de Dave 385, hat mit nicht eingeschriebenem Brief vom 14. April 1998 einen Schriftsatz eingereicht.

In der Erwägung, daß der in Artikel 82 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgeschriebene Versand der Verfahrensakten per Einschreiben eine wesentliche Formvorschrift darstellt, hat der Hof diesen Schriftsatz für unzulässig erklärt und durch Anordnung vom 29. April 1998 von der Verhandlung ausgeschlossen.

Durch Anordnungen vom 27. Mai 1998 und 26. November 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 26. Dezember 1998 bzw. 26. Juni 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 23. September 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 4. November 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde dem Ministerrat und dessen Rechtsanwalt mit am 24. September 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 4. November 1998

- erschien RA in C. Detry, in Namur zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,
- wurde die vorgenannte Rechtsanwältin angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Schriftsatz des Ministerrats

Von vornherein müsse hervorgehoben werden, daß die in der präjudiziellen Frage genannten Artikel, die zum Einkommensteuergesetzbuch gehören würden, nicht direkt anwendbar seien, denn der dem Gericht vorgelegte Streitfall beziehe sich auf eine Schuld, die entsprechend der Mehrwertsteuergesetzgebung und nicht entsprechend dem Einkommensteuergesetzbuch getilgt werden müsse.

- B -

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit des Artikels 208 des Einkommensteuergesetzbuches 1964 und der Artikel 199, 200 und 202 des königlichen Erlasses zur Durchführung des o.a. Gesetzbuches, sowie der Artikel 1244 des Zivilgesetzbuches und der Artikel 2, 1333 und 1334 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.2. Aus dem Sachverhalt wird ersichtlich, daß sich der vor dem Verweisungsrichter anhängige Streitfall auf eine Mehrwertsteuerschuld bezieht und nicht auf eine Einkommensteuerschuld.

B.3. Der Hof erachtet es deshalb für notwendig, die Rechtssache an den Verweisungsrichter zurückzuschicken.

Ihm obliegt es zu entscheiden, ob eine neue präjudizielle Frage gestellt werden muß.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

schickt die Rechtssache an den Verweisungsrichter zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Dezember 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior